

Der Terrorismus aus der Sicht des Untersuchungshaftvollzugs : Erfahrungen in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart

Autor(en): **Schumacher, Maximilian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology**

Band (Jahr): **1 (2002)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050802>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Maximilian Schumacher

Der Terrorismus aus der Sicht des Untersuchungshaftvollzugs. Erfahrungen in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart

Zusammenfassung

Der Autor teilt seine Erfahrungen als Verantwortlicher einer deutschen Justizvollzugsanstalt, in der seit 1973 zuerst die Mitglieder der RAF, danach andere als «gefährliche Terroristen» eingestufte Gefangene eingeliefert wurden. Er erläutert namentlich die wichtigsten Probleme, die sich im Alltag der Untersuchungshaft bei diesen Personen stellen.

Résumé

L'auteur fait part de son expérience de responsable d'un établissement allemand de détention dans lequel ont été placés, dès 1973 d'abord des membres de la RAF, puis bien d'autres détenus qualifiés de «dangereux terroristes». Il approfondit en particulier les problèmes majeurs posés par la gestion au quotidien de la détention préventive de ces personnes.

Summary

The author shares his experience as head responsible for a German jail, to which since 1973 were sent first the members of the RAF, later other prisoners who were qualified as «dangerous terrorists». He explains in particular the major problems raised during custody awaiting trial.

Im Herbst 1973 wurden mit den Angehörigen der sogenannten «Roten-Armee-Fraktion (RAF)» Andreas Baader, Jan Carl Raspe und Gudrun Ensslin die ersten Terroristen in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart eingeliefert, denen bis zum heutigen Tage etliche weitere mehr oder weniger gefährliche Terroristen aus den verschiedensten Gruppierungen folgten.

Grund dafür war das in den Jahren 1974/75 auf dem Anstaltsgelände für die sichere Durchführung der Terroristenprozesse erstellte Mehrzweckgebäude (MZG), das bis in die jüngste Zeit als Prozessgebäude für die Durchführung besonders sicherheitsrelevanter Strafprozesse in Anspruch genommen wird. Neben den Prozessen gegen die Terroristen der linken Szene wurden dort auch die Strafverfahren gegen rechtsextremistische Gewalttäter und gegen ausländische Extremisten, z.B. der kurdischen PKK durchgeführt. Damit verbunden war die Inhaftierung der Untersuchungsgefangenen auch dieser Tätergruppen in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart, die wegen ihrer Lage in

dem entsprechenden Stuttgarter Vorort eher als Justizvollzugsanstalt Stammheim bekannt ist.

Der Autor ist seit seinem Dienstantritt im Jahre 1973 in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart und – nach verschiedenen anderen Verwendungen – insbesondere seit der Übernahme der Leitung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart im Jahre 1991 intensiv mit der Problematik terroristischer Gewalttäter im Untersuchungshaftvollzug befasst.

Im Folgenden soll aufgrund dieser Erfahrungen versucht werden, die Probleme und Herausforderungen im alltäglichen Umgang mit Terroristen im Justizvollzug darzustellen. Angesichts der Ereignisse vom 11. September 2001 hat diese Thematik nicht nur eine historische, sondern auch eine hochaktuelle Dimension: So haben wir in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart bereits Angehörige der El-Qaida-Terrororganisation und der Al-Tawhid-Terrorgruppe inhaftiert.

In der Untersuchungshaft, die ja in erster Linie der Sicherung des Strafverfahrens dient, hat der zuständige Richter die Anordnungsbezugnis für alle konkret-individuellen das Strafverfahren des jeweiligen Untersuchungsgefangenen betreffenden Anordnungen wie z.B. den Briefverkehr, den Besuchsverkehr, die Telefonate, die Zulassung von zur Prozessvorbereitung erforderlichen Gegenständen und Unterlagen, besondere Sicherungsmaßnahmen, die Zulassung zu Gemeinschaftsveranstaltungen und zur Arbeit.

Demgegenüber ist der Anstaltsleiter zuständig für alle die Sicherheit und Ordnung betreffenden allgemeinen Anordnungen wie z.B. die Hausordnung, die Organisation des Besuchs, der Freizeit und der Versorgung, die Haftraumausstattung und allgemeine Kontrollmassnahmen. Allerdings ist die Abgrenzung zwischen der dem Richter und der dem Anstaltsleiter zustehenden Anordnungsbezugnis häufig problematisch, weil es notgedrungen Überschneidungen gibt, die die Zuständigkeit beider Seiten begründen können. Während der Richter insbesondere den möglichst reibungslosen Ablauf

seines Verfahrens im Auge hat, ist der Anstaltsleiter zunächst einmal an einem reibungslosen organisatorischen Ablauf in der Justizvollzugsanstalt interessiert.

Der Richter hat Interesse daran, jede restriktive Anordnung gegen seinen Angeklagten zu vermeiden, um dessen Kooperationsbereitschaft nicht zu gefährden. Der Anstaltsleiter hingegen wird nicht darauf verzichten können, restriktive Anordnung zu treffen, um die Sicherheit und Ordnung in seiner Justizvollzugsanstalt zu gewährleisten. Diese widerstreitende Interessenlage führt häufig zu Komplikationen und Konfrontationen, die sich nur in engem Kontakt zwischen Richter und Anstaltsleiter und bei beiderseitiger Kompromissbereitschaft lösen lassen.

Bereits im Aufnahmeersuchen des Haftrichters an die Justizvollzugsanstalt werden die Haftbedingungen («Anordnungen für den Vollzug») mitgeteilt, soweit sie über die Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung hinausgehen. Das sind beispielsweise Regelungen zur Überwachung der Besuche, die neben der vollzuglichen auch eine polizeiliche Überwachung vorsehen können. Bei einer Straftat nach § 129a Strafgesetzbuch (Bildung terroristischer Vereinigungen) sind gemäß § 148 Strafprozessordnung Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, dass sie zunächst einem Richter vorgelegt werden. Das Gleiche gilt für den schriftlichen Verkehr zwischen dem Beschuldigten und einem Verteidiger in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren. Für das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger sind Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen (Sprechzellen mit Trennscheiben). Für die Durchführung der Überwachung ist gemäß § 148a Strafprozessordnung der Richter bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt. Gemäss § 148a Abs. 2 Strafprozessordnung darf der Richter, der mit den Überwachungsmaßnahmen betraut ist, mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befasst sein noch befasst werden. Der Richter hat über Kenntnisse, die er bei der Überwachung erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.

In der Justizvollzugsanstalt Stuttgart und in anderen Justizvollzugsanstalten ordnet der Anstaltsleiter nach der Einlieferung des Gefange-

nen und der Sichtung aller vorhandenen schriftlichen Unterlagen vorläufig besondere Sicherungsmaßnahmen an und legt sie dem zuständigen Richter anschließend zur Genehmigung vor. Dabei finden sowohl die Belange eines geordneten und zügigen Verfahrens als auch die organisatorischen Belange der Justizvollzugsanstalt Berücksichtigung. In aller Regel werden die von der Justizvollzugsanstalt dem zuständigen Richter vorgelegten vorläufigen besonderen Sicherungsmaßnahmen auch genehmigt. Ihr Fortbestand wird in regelmässigen Abständen überprüft. Gegebenenfalls werden sie einer neuen Situation angepasst. Da dies dem Untersuchungsgefangenen bekannt gemacht wird, ist er in der Regel bemüht, durch ein korrektes Verhalten eine Reduzierung der besonderen Sicherungsmaßnahmen zu bewirken. Im Hinblick auf eine eventuelle Gefährdung von außen, zum Beispiel beim Transport zum Gericht oder in ein öffentliches Krankenhaus wird die Polizeibehörde (in der Regel das Landeskriminalamt) um eine Gefährdungsanalyse ersucht und erforderlichenfalls bei Aus- und Vorführungen um Amtshilfe gebeten.

Die Erfahrungen mit dem Verhalten der terroristischen Untersuchungsgefangenen im Justizvollzug sind sehr unterschiedlich: konfrontatives, kooperatives und inaktives Verhalten bestimmen wie bei den sogenannten «Normalgefangenen» den Vollzugsalltag. Nur die Abweichungen nach oben oder nach unten sind extremer.

So waren z.B. die ausgiebigen Hungerstreikaktionen der Gefangenen der Roten-Armee-Fraktion oder der Roten Zellen extrem ideologisch bestimmt und daher auch kaum beherrschbar. Politisch fanatisiert waren die kurdischen PKK-Terroristen bei ihren Selbstverbrennungsaktionen im Untersuchungshaftvollzug. Das Gleiche gilt für deren Todesfastenaktionen.

Bei den rechtsextremistischen Untersuchungsgefangenen ist ein angepasstes und der geltenden Ordnung entsprechendes Verhalten geradezu Markenzeichen.

Auch die islamischen Terroristen der Al-Qaida- oder El-Tawhid-Gruppen fallen als Untersuchungsgefangene bisher nicht durch konfrontatives Verhalten im Justizvollzug auf.

Insgesamt gesehen muss aber – so unsere Erfahrungen – bei den terroristischen Gefangenen immer mit allem gerechnet werden. Dies stellt höchste Anforderungen an das Personal

sowohl was den quantitativen als auch was den qualitativen Einsatz betrifft. Deshalb kann bei terroristischen Gefangenen nur mit ausgewählten Mitarbeitern gearbeitet werden. Da in dieser Hinsicht besonders qualifizierte Mitarbeiter in der Regel nur begrenzt zur Verfügung stehen, müssen die wenigen die grosse Last schultern und dazu oft noch die Bedrohung der eigenen Person und der Familie entweder durch die inhaftierten Terroristen selbst oder durch deren Sympathisanten ausserhalb der Anstalt in Kauf nehmen. Gehäufte Krankheitsausfälle und vorzeitige Pensionierungen sind die unvermeidbare Folge.

Beispielhaft sollen im Folgenden besondere Belastungssituationen für die mit terroristischen Untersuchungsgefangenen befassten Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt dargestellt werden:

- Gefangene der Roten-Armee-Fraktion haben über ihre Anwälte und über Sympathisanten die familiären Verhältnisse der für sie zuständigen Justizvollzugsbediensteten ausspähen lassen und verunsichern diese durch gezielte Hinweise auf die jeweilige Familiensituation.
- Gefangene der Roten-Armee-Fraktion begeben sich so lange in Hungerstreik bis eine zwangsweise Ernährung durch das Justizvollzugspersonal, gegen die sie sich heftig wehren, unumgänglich wird. Die psychische und physische Belastung solcher Zwangsernährungssituationen für das Personal ist extrem.
- Gefangene der Roten-Armee-Fraktion lassen ihre Hafträume, insbesondere die sanitären Anlagen und die Betten gezielt so verschmutzen, dass die Vollzugsbeamten die angeordneten täglichen intensiven Kontrollen nur unter Überwindung des Ekels und der Abscheu bewältigen können.
- Gefangene der kurdischen PKK protestieren gegen ihre Situation, insbesondere gegen ihre Inhaftierung durch gezielte Selbstverbrennungsaktionen, die von den Justizvollzugsbediensteten, wenn überhaupt, dann nur unter eigener Lebensgefahr verhindert werden können.

Eine Integration der terroristischen Gefangenen in den Bereich der Normalgefangenen war bei den Inhaftierten der Roten-Armee-Fraktion deshalb nicht realisierbar, weil diese sich aus ideologischen Gründen über ihre Anwälte dagegen zur Wehr gesetzt haben mit der

Begründung, sie seien politische Gefangene und keine kriminellen Gefangenen und könnten daher einen Sonderstatus beanspruchen. Eine weitere Begründung war die Behauptung, sie befänden sich im Kriegszustand mit dem Staat und müssten deshalb wie Kriegsgefangene gemäss den entsprechenden internationalen Konventionen behandelt werden.

Eine Zusammenlegung mit Normalgefangenen wäre aber schon deswegen nicht in Betracht gekommen, weil die Normalgefangenen gegenüber den terroristischen Gefangenen in aller Regel äußerst feindselig eingestellt und damit körperliche Übergriffe zu befürchten waren. Grund für diese feindselige Einstellung der Mitgefangenen war einmal die bekanntermassen äußerst konservative Einstellung der Inhaftierten und zum anderen deren Verärgerung über die wegen der terroristischen Gewalttäter notgedrungen für alle Gefangenen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt geltenden Sicherungsmassnahmen, unter denen die Normalgefangenen, insbesondere beim Verkehr mit der Außenwelt zu leiden hatten.

Einen hohen zeitlichen Bearbeitungsaufwand bringt die Inhaftierung terroristischer Gewalttäter dann mit sich, wenn deren Verteidiger selbst ideologisch und aggressiv agieren, weil sie sich mit ihren Mandanten identifizieren und ihre Rolle als Organ der Rechtspflege ignorieren. Dies war insbesondere bei Verteidigern der Roten-Armee-Fraktion der Fall, die sich in Einzelfällen sogar strafbar gemacht haben und zu Freiheitsstrafen verurteilt werden mussten (Einschmuggeln von Schusswaffen in das Prozessgebäude und die Justizvollzugsanstalt).

Die Zusammenarbeit mit den Gerichten kann trotz der manchmal unterschiedlichen Interessenlage (Schaffung eines günstigen Prozessklimas versus Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards) als gut und von gegenseitigem Verständnis geprägt bezeichnet werden. Auch die Zusammenarbeit mit der Polizei als Teil einer anderen, nämlich der Innenverwaltung ist konstruktiv. Insbesondere die Landeskriminalämter sind in der Regel bereit, ihre technischen Möglichkeiten und ihre kriminalistischen Erkenntnisse für vollzugsrelevante Nachforschungen zur Verfügung zu stellen.

Das Justizministerium wird als unmittelbar vorgesetzte Behörde naturgemäß in den Angelegenheiten terroristischer Gewalttäter ständig aktuell informiert und in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen.

Die terroristischen Gefangenen sind in der Regel in Einzelhafträumen von ca. 10 qm untergebracht, es sei denn, es besteht eine akute Suizidgefährdung oder eine gemeinschaftliche Unterbringung ist aus anderen medizinischen Gründen angezeigt. Die Ausstattung der Hafträume wurde im Laufe der Jahre aufgrund ständig neuer Erkenntnisse immer weiter verbessert. Aussenmauern wurden mit einem besonderen auf Stahlmatten aufgetragenen Verputz von innen verstärkt, Zellenvergitterungen aus Baustahl durch Hartmanganstahl ersetzt. Die Zellenmöbel wurden vandalensicher in Kunststoff ausgeführt und nach Möglichkeit fest mit den Wänden oder dem Boden verbunden, um ein Verbarrikadieren der Türe und Versteckmöglichkeiten weitestgehend auszuschliessen. Die sanitären Einrichtungen, wie Waschbecken und WC sind als Sonderkonstruktionen aus Edelstahl so hergestellt, dass so gut wie keine zugänglichen Hohlräume und damit praktisch keine Versteckmöglichkeiten vorhanden sind.

Für terroristische Gefangene, die wegen akuter Suizidgefährdung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen einer ständigen Überwachung bedürfen, wurde eine Beobachtungszelle eingerichtet, die mit einer grossen Glasscheibe vom benachbarten Beobachtungsraum abgetrennt war. Eine Beobachtung und Überwachung durch Kameras fand nur in Fluren und in den Räumen statt, die für den stundenweisen gemeinsamen Aufenthalt der terroristischen Gefangenen der Roten-Armee-Fraktion zur Verfügung standen. Inzwischen wird auf eine Kameraüberwachung von Innenräumen gänzlich verzichtet, da diese weder den zu überwachenden Gefangenen noch dem Überwachungspersonal zumutbar ist.

Die polizeilichen Schutzmassnahmen für die Führungskräfte und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt werden aufgrund der jeweiligen Gefährdungsanalyse des Landeskriminalamtes ausgestaltet. Diese reichen von der Rundumbe-

wachung durch die Polizei über die sporadische Beobachtung der gefährdeten Personen und die gelegentliche Bestreifung ihrer Wohnobjekte. In diese Schutzmassnahmen werden selbstverständlich gefährdete Angehörige mit einbezogen. Hinzu kommt eine bauliche Sicherung der jeweiligen Wohnobjekte (insbesondere Türen, Fenster und Beleuchtung) sowie der Einbau von Alarmanlagen, die eine Verbindung direkt zur nächstgelegenen Polizeistation herstellen. Diese umfassenden Schutzmassnahmen sind für die gefährdeten Personen und ihre Familien teilweise äußerst belastend und stellen oft einen schmerzhaften Eingriff in die persönliche Bewegungs- und Gestaltungsfreiheit dar.

Deshalb wurde auch das vermeintliche Ende der Bedrohung durch die Linksterroristen zunächst mit grosser Erleichterung aufgenommen. Umso schlimmer treffen die Ereignisse des 11. September 2001 und die danach erfolgten Festnahmen islamischer Terroristen die Führungskräfte und Mitarbeiter in den betroffenen Justizvollzugsanstalten. Dies umso mehr als die Gefährlichkeit und Unberechenbarkeit dieser Untersuchungsgefangenen und ihrer Organisationen alles bisher Dagewesene zu übertreffen scheinen. Der Umgang mit Menschen, die bereit sind, jederzeit ihr Leben als Waffe einzusetzen, verlangt auch vom Justizvollzug ganz andere Reaktionen als sie schon bisher angesichts der terroristischen Bedrohung linker, rechter und kurdischer Gruppen erforderlich war.

Damit wird uns das Thema des Terrorismus aus der Sicht des Untersuchungshaftvollzugs auch in Zukunft und wahrscheinlich mehr denn je beschäftigen.

Maximilian SCHUMACHER,

*Leiter der Justizvollzugsanstalt Stuttgart,
Asperger Strasse 60, D-70439 Stuttgart*